

Schweiz. Klub für Deutsche Modeneser - Gegründet 2007

Statuten

Art. 1 – Name, Zugehörigkeit, Verbandsorgan und Sitz

Der Schweiz. Klub für Deutsche Modeneser, nachstehend SKDM genannt, wurde 2007 gegründet und ist direkt dem Schweiz. Rassetaubenzucht-Verband SRTV und über diesen der Schweiz. Gesellschaft für Kleintierzucht angeschlossen. Die Satzungen des SRTV und der SGK sind den Satzungen des SKDM übergeordnet.

Das offizielle Verbandsorgan ist die Zeitschrift ‚Tierwelt‘.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 - Zweck und Aufgaben

Zweck des Klubs ist die Förderung der Zucht der Deutschen Modeneser Tauben. Insbesondere sind dies:

- a) Förderung der Zucht der Deutschen Modeneser Tauben hinsichtlich der Erhaltung der Artenvielfalt des Hausgeflügels und als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- b) Beratung und Aufklärung über sachgemäße Zucht, rassebezogene, einheitliche Zuchtausrichtung und rassegeremäße Haltung
- c) Jährliche Durchführung einer Schweizerischen Klubschau
- d) Internationale Kontakte insbesondere zum Sonderverein des Mutterlandes in Deutschland.
- e) Förderung des Tierschutzes in diesem Bereich

Zur Erfüllung des Zwecks unterstützt der SKDM die Ausrichter der Klubschauen durch Bereitstellen von Förderpreisspenden (z.B. Modeneserbänder) im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Er unterrichtet alle Mitglieder mittels Rundschreiben und Berichten in der Tierwelt.

Der Klub ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, sondern selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Klub ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Art. 3 - Mitgliedschaft, Ein- und Austritt, Ausschluss

Der SKDM führt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jungzüchter
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder

Zum Erwerb der Mitgliedschaft im SKDM ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

Es können auch ausländische Mitglieder aufgenommen werden.

Jugendliche sind Mitglieder im Altersbereich zwischen 7 und 18 Jahren. Jugendliche können nicht in den Vorstand und nicht als Delegierte gewählt werden.

Mitglieder, die sich im Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

Mitglieder, die während vielen Jahren dem SKDM angehören und aktiv mitgearbeitet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dez.) erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft beim Tode oder durch Ausschuß.

Über den Ausschuß entscheidet die ordentliche Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die vorsätzlich in gröblicher Weise gegen die Interessen des SKDM verstoßen oder die seit mindestens 2 Jahren trotz schriftlicher Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SKDM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Klubvermögen.

Art. 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den SKDM im Rahmen der Statuten. Sie sind berechtigt, sich entsprechend zu beteiligen und an den Klubveranstaltungen und Ausstellungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie die statutengemässen Beschlüsse der Organe des SKDM entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des SKDM tatkräftig zu unterstützen. Darüber hinaus müssen sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Art. 5 - Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Beitrag wird durch den Kassier in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

Jungzüchter bezahlen den halben Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 6 – Organe des SKDM

Die Organe des SKDM sind:

1. Die Hauptversammlung (ordentliche oder ausserordentliche)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 7 – Hauptversammlung

Oberstes Organ des SKDM ist die Hauptversammlung. Diese ist jährlich bis zum 30. April durch den Präsidenten einzuberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum 31.12. des Vorjahres nachgekommen sind.

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Punkte:

1. Protokollgenehmigung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresbericht des Obmanns
4. Kassenbericht
5. Revisorenbericht
6. Festsetzung des Jahresbeitrage
7. Wahlen
8. Mutationen
9. Statutenrevisionen
10. Tätigkeitsprogramm

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes, oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/3 aller Mitglieder einberufen werden. Die außerordentliche Versammlung muss

dann innert 3 Monaten stattfinden.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss unter Beilage der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind schriftlich durch den Sekretär in einem Protokoll festzuhalten.

Sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen, finden die Abstimmungen mit offenem Handmehr statt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme. Bei Statutenrevisionen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Art. 8 – Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und max. 6 Mitgliedern

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Obmann

Das Amt des Vizepräsidenten kann auch einem Vorstandsmitglied in Doppelfunktion übertragen werden.

Art. 9 – Aufgabenbereiche des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Alle Vorstandsmitglieder besitzen das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

Der Präsident und der Sekretär, bei dessen Verhinderung der Kassier, vertreten den SKDM gerichtlich und außergerichtlich. Innerhalb des Klubs vertritt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden denselben.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Damit nicht der gesamte Vorstand gleichzeitig zur Wahl steht, sind in einem Jahr der Präsident und der Kassier zu wählen und die restlichen Vorstandsmitglieder im darauffolgenden Jahr.

Die Ämter in der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

Art. 10 – Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident führt die Geschäfte des Vorstandes und des Klubs und vertritt diesen nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen ein. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Er ist dafür verantwortlich, dass in jedem Jahr die eigene Klubschau an einer andern Taubenausstellung angeschlossen werden kann.

Art. 11 - Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär erstellt die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind vom Präsidenten zu unterschreiben. Sie erhalten erst danach Gültigkeit.

Der Schriftführer führt den Versand der Rundschreiben und Einladungen durch.

Art. 12 - Aufgaben des Kassiers

Dem Kassier obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und andere Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Er hat der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

Den Revisoren hat er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung alle Kassenunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Art. 13 - Aufgaben des Obmannes

Der Obmann hat sich um eine einheitliche Auslegung des Rassestandards zu bemühen. Er berät die Klubmitglieder in allen rassespezifischen und züchterischen Problemen und organisiert regelmässige Schulungstage, die auch in die Klubversammlungen eingebaut werden können.

Art. 14 – Die Rechnungsrevisoren

Für die Prüfung der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung jeweils 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 15 - Auflösung des Klubs

Die Auflösung des SKDM kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung muss entsprechend traktandiert sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der dort anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Das vorhandene Verbandsvermögen wird im Auflösungsfalle, nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten, unter den Mitgliedern gem. Art. 3 a-d aufgeteilt.

Art. 16 - Schlußbestimmungen

Die Statuten und Reglemente der SGK und des SRTV gelten für den SKDM und seine Mitglieder im Rahmen dieser Statuten als verbindend.

Über eventuelle, hier nicht speziell aufgeführte Verbindlichkeiten entscheidet der Vorstand.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 21.04.2007 in Belp beschlossen und treten sofort in Kraft.

Schweiz. Klub für Deutsche Modeneser

Der Gründungspräsident
Urs Freiburghaus

Die Gründungssekretärin
Silvia Freiburghaus